

Richtlinie zur Förderung „Schulbesuch im Ausland“

1. Förderzweck

Durch eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung sollen zeitlich begrenzte Schulaufenthalte burgenländischer Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe im Ausland gefördert und dadurch das Bildungsangebot für junge Menschen im Burgenland erweitert werden. Die Förderung soll auch einen Beitrag zur interkulturellen Bildung leisten.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EWR- oder EU-Staatsbürgerschaft (SchülerInnen, die nicht EWR- oder EU-Bürger oder staatenlos sind und deren Eltern in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt)
- Hauptwohnsitz im Burgenland
- regelmäßige Teilnahme am Unterricht einer vergleichbaren Schule im Ausland für die Dauer eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres
- anrechenbares Jahresbruttoeinkommen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter der festgesetzten Einkommensgrenze (maximal EUR 89.000,-) – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, (wie z.B. getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen, Kinderreichtum) kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden
- antragsberechtigt ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n oder bei Volljährigkeit des/der Schülers/Schülerin diese/r selbst
- Schüler/in muss Besitzer/in einer „BSpecial-Card“ des Landesjugendreferats sein oder diese bei Stellung des Förderantrags beantragen (www.ljr.at / BSpecial-Card)

3. Höhe der Förderung und Ermittlung des anrechenbaren Jahresbruttoeinkommens

Die Höhe der Förderung von zeitlich begrenzten Schulbesuchen burgenländischer Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen im Ausland ist sozial gestaffelt und liegt zwischen EUR 850 und EUR 2.000 pro Schulhalbjahr. Vom anrechenbaren Jahresbruttoeinkommens sind für jedes unterhaltspflichtige Kind 6.300 Euro abziehbar. Die Höhe der Förderung beträgt:

Förderbemessungsgrundlage (Anrechenbares Jahresbruttoeinkommen abzügl. Kinder-Absetzbetrag)	Förderhöhe bei einjährigem Auslandsaufenthalt	Förderbetrag bei halbjährigem Auslandsaufenthalt
bis € 47.000	€ 4.200	€ 2.100
€ 47.001 bis € 67.200	€ 3.000	€ 1.500
€ 67.201 bis € 106.800	€ 1.500	€ 750
Über € 106.800 keine Förderung*	*in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, (wie z.B. getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen, Kinderreichtum) kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden.	

Als Bestätigung des Jahresbruttoeinkommens ist die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides (Jahresausgleichsbescheid des Finanzamtes) des Vorjahres vorgesehen (falls nicht vorhanden der Jahreslohnzettel des Vorjahres). Bei Landwirten ist der letztjährige Einkommenssteuerbescheid (nicht pauschalierte Landwirte) bzw. die Gewinnermittlung nach dem EStG (pauschalierte Landwirte) vorzulegen, für Gewerbetreibende der letzte Einkommenssteuerbescheid.

Ermittlung der Förderbemessungsgrundlage:

- Maßgeblich für die Gewährung und das Ausmaß einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Jahresbruttoeinkommen der/des Eltern(-teils)/Erziehungsberechtigten mit dem/denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Es wird das Bruttoeinkommen im Jahr, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht, herangezogen. Ist das Einkommen im Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich – die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.
- Leben die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht in einer Wohngemeinschaft, werden allfällige Einnahmen aus Unterhalts- oder Alimentenzahlungen bzw. Waisenpension auf das Jahresbruttoeinkommen angerechnet sowie im Falle einer Ausgabe davon abgezogen. Die Höhe entsprechender Zahlungen ist schriftlich zu belegen.
- Von einem Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit darf ein allfälliger Verlust aus selbstständiger Nebentätigkeit nicht abgezogen werden. Einkommen aus selbstständiger Nebentätigkeit werden zum Jahresbruttoeinkommen hinzugezählt.
- Nicht zum anrechenbaren Jahresbruttoeinkommen zählen Lehrlingsentschädigung, Stipendium, Einkommen erwachsener Geschwister, Familienbeihilfe und Pflegegeld, ebenso das Einkommen der Großeltern, wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben.
- Für jedes unterhaltspflichtige Kind ist vom anrechenbaren Jahresbruttoeinkommen ein Absetzbetrag in der Höhe von EUR 6.300,- abzuziehen.

4. Antragsstellung

Der Förderantrag soll vorzugsweise vor Beginn des Auslandsaufenthalts mittels Online-Förderantrag auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen / Förderungen des LJR / Schulbesuch im Ausland) gestellt werden. Eine nachträgliche Antragsstellung kann in begründeten Einzelfällen noch im selben Jahr, in dem der Auslandsschulbesuch endete, erfolgen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach vollständigem Vorliegen der erforderlichen Unterlagen.

Erforderliche Unterlagen (Upload als Scans im Online-Förderantrag auf www.ljr.at):

- Staatsbürgerschaftsnachweis der Schülerin/des Schülers
- Meldezettel der Schülerin/des Schülers
- Schulbesuchsbestätigung der österreichischen Stammschule
- Bestätigung über die Aufnahme an der Gastschule im Ausland
- Nachweis des Bruttojahreseinkommens der/s Eltern(-teils)/Erziehungsberechtigten im Jahr vor Reiseantritt
- Nachweis der voraussichtlichen Kosten für den Auslandsschulaufenthalt (Agentur, Reise, Versicherung, etc.)
- Bankomatkarte oder Bankbestätigung mit IBAN und Namen (Förderempfänger)
- Buchungsbestätigung für Flug/Zug/Bus (falls zum Zeitpunkt des Förderansuchens bereits vorhanden)
- BSpecial-Card

Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

5. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist durch einen Schulbesuchsnachweis der Gastschule im Ausland innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Auslandsaufenthalts zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Landesjugendreferat per Post, E-

Mail oder via Upload auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen / Förderungen des LJR / Schulbesuch im Ausland / Verwendungsnachweis) zu übermitteln.

6. Rechtsanspruch und Rückerstattung

Die Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten. Eine trotz Urgenz innerhalb der vorgegebenen Frist weiteren Nichtvorlage des Schulbesuchsnachweises durch den Fördernehmer hat ebenfalls die Rückforderung des Förderbetrages zur Folge.

7. Datenerfassung

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben;

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.